Straßenbauverwaltung:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Bamberg Bundesstraße 26, Abschnitt_1620_Station_1,927 - Abschnitt_1640_Station_0,468
	B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)
	Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg
	BW-Nr. 6031545
PROJIS-Nr.:	

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11

-Regelungsverzeichnis-

Staatliches Bauamt Bamberg	
Bamberg, den 25.04.2016	
\perp	
700.	
Uwe Zeuschel, Baudirektor	

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0	Allgemeines	.2
1	Kostentragung	2
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3	Widmung, Umstufung, Einziehung	. 4
4	Vorübergehende I nanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	5
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	.5
6	Wasserrechtliche Tatbestände	.5
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	5
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
9	Abkürzungen	.8
Rege	<u>elungsverzeichnis</u> Blatt 1 - 3	31

0 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauguerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Bundeswasserstraßen zu ändern sind, wird das Bundeswasserstraßengesetz zugrunde gelegt. Bezüglich der Kostentragung gilt bei Kreuzungsanlagen der § 41 WaStrG.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern
 (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen / Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung von Kreuzungen im Zuge öffentlicher Verkehrswege mit Bundeswasserstraßen richtet sich nach § 42 WaStrG.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs.6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (§ 2 Abs. 6a FStrG / Art. 6 Abs. 7 BayStrWG). Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6a FStrG / Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

Zur Realisierung ist entweder eine Besitzüberlassung durch den Eigentümer und Besitzer oder im Streitfall eine Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde erforderlich.

5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen Verund Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gemäß Rechtslage (z.B. gemäß bestehender Vereinbarungen zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen) bzw. gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und unter Zugrundelegung der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)" geregelt.

Dabei ist zunächst abzuklären, ob die Maßnahme bereits von bestehenden Vereinbarungen zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen erfasst ist. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwiesen (vgl. auch Hinweise zur Behandlung von Ver- und Telekommunikationslinien Entsorgungsleitungen sowie Straßenbaumaßnahmen des Bundes vom 7.12.2006 VKBL 2006 Seite 899 ff.) Die Kostentragung Verlegungs-Anpassungsmaßnahmen für oder an Telekommunikationslinien richtet sich den §§ 68 ff. nach des (TKG), Telekommunikationsgesetzes sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Vereinbarungen (Straßenbenutzungsverträge) abgeschlossen.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutz-fachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesstraßenverwaltung über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast

- und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9 Abkürzungen

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle B 26 Bundesstraße Nr. 26

BA 36 Kreisstraße Nr. 36 des Landkreises Bamberg

BAB Bundesautobahn

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz
BayFiG Bayer. Fischereigesetz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

BW Bauwerk

BzG Breite zwischen den Geländern

dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm
DN Nenndurchmesser

DTV [Kfz/24h] Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in

Kraftfahrzeuge in 24 Stunden

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz

EM Einmündung

FStrG Bundesfernstraßengesetz

FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Flnr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gem. Gemarkung
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GV [Kfz/24h] Güterverkehr in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser
i. d. F. in der Fassung
HW Hochwasser
KV Kreisverkehr
kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MS ministerielles Schreiben MDK Main-Donau-Kanal m ü. NN Meter über Normalnull

NB Nettobreite

Nutzungsrichtlinie Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in

der Baulast des Bundes (ARS 05/2013)

NW Nennweite OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von

Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante

OS Ortsstraße
Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von

Straßenbauvorhaben

PV [Kfz/24h] Personenverkehr in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden

RAL Richtlinie für die Anlage von Landstraßen RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen

RAS-Q Teil: Querschnitte

RAS-K-1 Teil: Plangleiche Knotenpunkte
 RAS-K-2 Teil: Planfreie Knotenpunkte

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in

Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)

RLuS 12 Richtlinien zur Einhaltung der Luftqualität an Straßen

(Ausgabe 2012)

RLS - 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe

1990)

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau - Arbeitsblatt

DWA-A 904 (Ausgabe Oktober 2005)

RPS Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen RStO 12 Richtlinien für die Standardisierung von Verkehrsflächen

RVZ Regelungsverzeichnis RQ Regelquerschnitt

s. RV siehe Regelungsverzeichnis Nummer ____

St 2262 Staatsstraße Nr. 2262

Stb Stahlbeton Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen

und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen

öffentl. Straßen (ARS 02/2010)

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkBl 1976,

31)

SV [Kfz/24h] Schwerverkehr in Kraftfahrzeuge in 24 Stunden TKG Telekommunikationsgesetz (BGBI 2004 I S. 1190 ff)

VLärmSchR Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an

Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

VLS Verkehrsleitsystem V-RL Vogelschutzrichtlinie

VkBl Verkehrsblatt des Bundesministers für Verkehr, Bau und

Stadtentwicklung

WHG Wasserhaushaltsgesetz

für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545			Blatt 1		
·	Bau-km Strecke oder nsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1. Ba (Ad bis Ba	u-km 0+000 thse 610)	Bundesstraße 26	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Die bestehende Burwird durch die Erner Regnitzbrücke (s. Rund den neuen Verangepasst. Der im Zuge der BKnotenpunkt "AS Bwird der Baumaßnat (s. RV 2). Die technische Ausf Straßenbaumaßnah der straßenbegleite Bepflanzung erfolgt festgestellten Unter Die Blendschutzanla Strecke ist Straßen Bundesstraße. Landschaftspflegeri sind in den Unterlag dargestellt. Die Entwässerung er Nr. 24-31 soweit im Regelungsverzeichr vorgesehen ist. Nicht mehr benötig Verkehrsflächen weund rekultiviert. Sie stehen künftig a Nutzungen zur Verf Nutzungsbeschränk erforderlich. Der ausgebaute Strwird Teil der Bunde Soweit nicht § 2 Abwird die Widmung rund 6 FStrG mit der verfügt, dass sie m Verkehrsübergaber wenn die Voraussetzungen der StrG in diesem Ze Die Kosten trägt die Deutschland. Die Unterhaltung res 3 und 5 FStrG.	ndesstraße 26 euerung der elv 17) berührt hältnissen 26 liegende amberg-West" ihme angeglichen führung der me einschließlich enden gem. den rlagen. age auf freier bestandteil der erfolgt nach RV- nis nichts anderes te erden eingezogen anderen fügung. eungen sind nicht raßenabschnitt esstraße 26. es. 6a FStrG gilt, nach § 2 Abs. 1 r Maßgabe it der wirksam wird, es § 2 Abs. 2 itpunkt vorliegen. e Bundesrepublik

für das Straßenbauvorhaben
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg

			egnitzbrücke Bischberg r. 6031545		Blatt 2
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.	Bau-km 0+000 (Achse 610) bis Bau-km 0+460 (Achse 700) bis Bau-km 0+244 (Achse 640) bis Bau-km 0+000	Knotenpunkt Bundesstraße 26 / Kreisstraße BA 36 ("AS Bamberg-West")	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Die bestehende höhenungleich Kreuzung (Einmündung) der B mit der BA 36 soll, aufgrund einseitiger Veranlassung durch Ersatzneubau der Regnitzbrück eine höhengleiche Kreuzung (Kreisverkehrsanlage) geänder werden.	
	(Achse 620)			Die technische Aus Kreuzungsmaßnahi der straßenbegleite Bepflanzung erfolgt festgestellten Unte	me einschließlich enden t gem. den
				Landschaftspfleger sind in den Unterla	
				Das anfallende Straßenoberflächer Rinnen und Einläufe gefasst sowie über Böschungen großflä und versickert. Gesammeltes und Wasser wird den Entwässerungsanla zugeführt.	e punktuell Bankette und ächig abgeführt nicht versickerte
				Die Änderung der k übernimmt die Bun Deutschland.	
				Die Kosten der Änd § 12 Abs. 3, Satz 1 Bundesrepublik Der Veranlasser.	FStrG die
				Die Unterhaltung d Straßenkreuzung ro 13 FStrG in Verbind FStrKrV. Die Straßenbaulast Kreisring, die Kreis Kreisinsel, den Byp Äste einschließlich und zugehörigen Entwässerungsanla jeweiligen Ende de obliegt dem Straße der Bundesstraße.	egelt sich nach § dung mit der für den äußerer fahrbahn, die ass, für die drei der Einfassunger gen bis zum r Fahrbahnteiler
				Die kreuzungsbedir Verkehrszeichen, -(-anlagen sowie die allen drei Ästen un Straßenbaulastträg Bundesstraße. Die Blendschutzanl	einrichtungen un Vorwegweiser in terhält der Jer der
	neider & Partner ir-Consult GmbH			Kreuzungsbereich z Kreuzungsanlage.	

für das Straßenbauvorhaben
AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545					
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene	e Regelung
1	2	3	4	5	
3.	t)		Unterhaltungspflichtiger(U)	Dieser Teilknotenpur Teil der bestehende höhenungleichen Kr (Einmündung) der E 36. Er soll aufgrund eins Veranlassung (durch Ersatzneubau der Reine höhengleiche E Gemeindeverbindur 26 und in eine höhe Einmündung einer Gemeindeverbindur (vormals BA 36) ge. Die technische Ausf Kreuzungsmaßnahm der straßenbegleite Bepflanzung erfolgt festgestellten Unter Landschaftspflegerisind in den Unterlagdargestellt. Die Änderung der Kübernimmt die Bund Deutschland. Die Kosten der Ände § 12 Abs. 3 Satz 1 Bundesrepublik Deutschließlich der Ei Ausfädelungsstreife Fahrbahnteilers bzw. Wird Gemeindeverb Soweit nicht Art. 6 zuglt, wird die WidmußaystrWG mit der Verwirksam wird, wenr Voraussetzungen de BayStrWG in diesen vorliegen. Die Unterhaltung de Straßeneinmündung regelt sich grundsät FStrG in Verbindung FStrKrV.	seitiger h den egnitzbrücke) in Einmündung einer ngsstraße in die B engleiche ngsstraße in eine ngsstraße ändert werden. ührung der ne einschließlich nden gem. den rlagen. sche Maßnahmen gen 9 und 19 reuzung desrepublik erung trägt nach estraße die itschland als indungsrampe n- und n sowie des v. der Trenninsel indungsstraße. Abs. 8 BayStrWG ung nach Art. 6 Maßgabe verfügt, rkehrsübergabe n die es Art. 6 Abs. 3 n Zeitpunkt
				Die kreuzungsbedin Verkehrszeichen, -e –anlagen sowie die unterhält der Straße der Bundesstraße.	einrichtungen und Vorwegweiser

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Begnitzbrücke Bischberg

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545					
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
zu 3				Die Unterhaltung der Straßeneinmündung in die künftige Gemeindeverbindungsstraße (vormals BA 36) regelt sich nach Art. 33 BayStrWG. Hier wird vereinfachend die Unterhaltung beider Einmündungen vom Straßenbaulastträger der Bundesstraße übernommen. Die Kosten für die übernommene Unterhaltungslast muss der Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße auf Verlangen ablösen.	
4.	Bau-km 0+000 (Achse 620) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Kreisstraße BA36 - Abschnitt Ost -	a) Landkreis Bamberg b) wie a)	Gemeindeverbindungsstraße auf	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

	Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545				
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehen	e Regelung
1	2	3	4	5	i
5.	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+307 (Achse 640)	Kreisstraße BA36 - Abschnitt West -	a) Landkreis Bamberg b) Gemeinde Bischberg	Mit dem Umbau de (s. RV 2) wird das sigestaltet. Die bestehende Krewird von der Baum und den neuen Verangepasst. Der Straßenzug in Bischberg wird übeca. 307 m angeglic Die Regelfahrbahnt 6,5 m und der Auft Bk 3,2 vorgesehen Der südlich angren Radweg wird dem is Straßenverlauf ang 8). Im Zuge des Verfal Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BaySt der Teil der Kreisst zwischen dem Orts und der neuen Einr (Abschnitt West) al Gemeindeverbindu umgestuft (s. RV 7). Die Kosten für den Bundesrepublik De (Bundesstraßenver Die Unterhaltung d Gemeindeverbindu der Gemeinde Bisc	eisstraße BA 36 aßnahme berührt hältnissen Richtung r eine Länge von hen. breite beträgt bau wird gem. zende Geh- und neuen eglichen (s. RV hrens wird nach srWG raße BA 36 rand Bischberg mündung is ngsstraße). Bau trägt die utschland waltung). er ngsstraße obliegt

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

	B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)					
	Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545					
lfd Nr		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5)	
6.	Bau-km 0+140 (Achse 640) / Bau-km 0+307 (Achse 620)	Knotenpunkt Kreisstraße BA 36 - Abschnitt Ost - - Abschnitt West -	a) b) Landkreis Bamberg / Gemeinde Bischberg	Die GV-Straße Bisco (BA 36 alt) münder Kreisstraße BA 36 RV 4). Für die Anordnung Linksabbiegestreife Kreisstraße BA 36 aufgeweitet. Der Seine Länge von ca. Breite von 3,25 m. Im Einmündungsbe Kreisstraße BA 36 für die Anordnung und einer Dreiecks Die Fahrbeziehung kommend in Richtuwird untersagt. Ers Teilknotenpunkt (s Ortsrand von Bisch Die Kosten für den Bundesrepublik De (Bundesstraßenver Die Unterhaltung dregelt sich nach Art. 33 Abs. 1 Bays	eines ens wird die (Abschnitt Ost, s. eines ens wird die (Abschnitt Ost) treifen besitzt 55 m und eine ereich wird die (Abschnitt West) einer Trenninsel insel aufgeweitet. von Bischberg ung Kreisverkehr eatz wird über den . RV 3) am berg-Ost gestellt. Bau trägt die utschland waltung). es Knotenpunktes	

für das Straßenbauvorhaben
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg

Unterlage 11

Blatt 7

			egnitzbrücke Bischberg r. 6031545	Blatt 7
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Bau-km 0+000 (Achse 620) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Kreisstraße BA 36 - Änderung -	a) Landkreis Bamberg b)	Mit dem Umbau des Knotenpunktes (s. RV 2) wird das Straßennetz neu gestaltet. Abschnitt West (s. RV 5) Im Zuge des Verfahrens wird die Kreisstraße BA 36 zwischen dem Ortsrand Bischberg (BA36_100_0,000) und dem Baubeginn bei 0+000 (BA36_100_0,214) als Gemeindeverbindungsstraße umgestuft. Der anschließende Ausbauabschnitt bis zur Einmündung an die BA 36 wird als Gemeindeverbindungsstraß gewidmet. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße ist die Gemeinde Bischberg. Abschnitt Ost (s. RV 4) Vom Kreisverkehr bis zum Ausbauende bei 0+244 (BA36_100_0,613) wird der Straßenzug als Kreisstraße BA 36 gewidmet. Vom Ausbauende (BA36_100_0,629) bleibt die Widmung als Kreisstraße unverändert. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Straßenbaulastträger der Kreisstraße ist der Landkreis Bamberg. Rückbau Der überbaute Bereich zwischen 0+000 (BA36_100_0,613) wird eingekbau und 0+244 (BA36_100_0,613) wird eingekbau verfügt der Kreisstraße unveränder and kabs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt der Kreisen wird der Verken kabs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt der Kreisen wird der Verfügt der Verfügt der Kreisen w
ngenieu	Johnson Offibri			dass sie mit der Sperrung wirksam wird.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Frneuerung der Regnitzbrücke Bischberg

	B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545				
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehen	e Regelung
1	2	3	4	5	
8.	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+307 (Achse 620)	Geh- und Radweg entlang der Gemeinde- verbindungsstraße	a) Landkreis Bamberg b) Gemeinde Bischberg	Der Geh- und Radw Gemeindeverbindur 5+7) wird durch die Ausbaumaßnahme Der straßenbegleite über eine Länge vo angeglichen und er von 3,0 m sowie ein RStO. Der unselbständige Radweg ist Straßer Gemeindeverbindur wird von deren Wid Die Kosten für den Bundesstraßenver Die Unterhaltung die Radweges obliegt of Straßenbaulastträg Gemeindeverbindur	ngsstraße (s. RV er berührt. ende Weg wird n ca. 305 m hält eine Breite nen Aufbau gem. Geh- und nbestandteil der ngsstraße und Imung erfasst. Bau trägt die utschland waltung). es Geh- und Idem er der
9.	Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße BA 36	a) Landkreis Bamberg b) wie a)	Der Geh- und Radwentlang der Kreisstrafenbegleite über eine Länge vo angeglichen und er von 3,0 m sowie ein RStO. Der unselbständige Radweg ist Straßer Kreisstraße und wir Widmung erfasst. Die Kosten für den Bundesrepublik Der (Bundesstraßenver Die Unterhaltung der Radweges obliegt of Straßenbaulastträg Kreisstraße.	raße BA 36 (s. RV d durch die berührt. ende Weg wird n ca. 70 m hält eine Breite nen Aufbau gem. Geh- und nbestandteil der rd von deren Bau trägt die utschland waltung). es Geh- und lem

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg

					Blatt 9
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	r. 6031545 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene	e Regelung
1	2	3	4	5	
10.	Bau-km 0+005 (Achse 695) bis Bau-km 0+110 (Achse 695)	Geh- und Radweg (Regnitz-Radweg)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Der Geh- und Radw südlichen Regnitzuf die Ausbaumaßnahr der neuen Knotenpis Bauwerksgeometrie Der Weg wird mitte (s. RV 17) unter de und über eine Läng angeglichen. Er erh von 2,5 m und eine RStO. Der selbständige Ge ist Straßenbestandt Bundesstraße 26 ur Widmung erfasst. Die Kosten für den Bundesrepublik Deu (Bundesstraßenverv Die Unterhaltung de Radweges obliegt d Straßenbaulastträg Bundesstraße.	ers wird durch me berührt und unkts- und e angeglichen. Is Vorlandbrücke r B 26 unterführt e von 105 m ält eine Breite n Aufbau gem. eh- und Radweg reil der nd wird von deren Bau trägt die utschland waltung). es Geh- und em
11.	Bau-km 0+100 (Achse 640) bis Bau-km 0+250 (Achse 700)	Geh- und Radweg (Main-Radweg)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) wie a)	Der Geh- und Radw Ausbaumaßnahme neuen Knotenpunkt Bauwerksgeometrie Der Weg wird über ca. 325 m angeglich eine Breite von 2,5 Aufbau gem. RStO. Auf der östlichen Ba der Regnitzbrücke (der Weg eine Breite Der unselbständige Radweg ist Straßen Bundesstraße 26 ur Widmung erfasst. Die Kosten für den Bundesstraßenver Die Unterhaltung de Radweges obliegt d Straßenbaulastträg Bundesstraße.	berührt und der s- und e angeglichen. eine Länge von nen. Er erhält m und einen auwerkskappe (s. RV 17) erhält e von 3,0 m. Geh- und bestandteil der nd wird von deren Bau trägt die utschland waltung). es Geh- und em

für das Straßenbauvorhaben
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545 Blatt 10			Blatt 10		
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehen	e Regelung
1	2	3	4	5	
12.	Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+249 (Achse 640)	Geh- und Radweg	a) b) Landkreis Bamberg	Zum Lückenschluss des Geh- und Radwegenetzes wird ein Weg entlang (nördlich) der Kreisstraße BA 36 (s. RV 4 +7) angelegt. Der Weg besitzt eine Länge von ca. 144 m, erhält eine Breite von 2,5 m und einen Aufbau gem. RStO. Der unselbständige Geh- und Radweg ist Straßenbestandteil der Kreisstraße BA 36 und wird von deren Widmung erfasst. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.	
13.	Bau-km 0+030 bis Bau-km 0+240 (Achse 640)	Geh- und Radweg und best. Teilstück Regnitz-Radweg	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Lückenschluss des Geh- und Radwegenetzes und zur Sicherstellung seiner Barrierefreiheit werden zwischen dem Main-Radweg (s. RV 11) und dem Regnitz-Radweg (s. RV 10) zwei Verbindungswege (Rampen) angelegt. Die Wege besitzen Längen von 50 m sowie 120 m, erhalten eine Breite von 2,5 m und einen Aufbau gem. RStO. Die unselbständigen Geh- und Radwege sind Straßenbestandteil der Bundesstraße und werden von deren Widmung erfasst. Das bestehende Zwischenstück Regnitz-Radweg wird zweckmäßigerweise ebenfalls Straßenbestandteil der Bundesstraße. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesstraße. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Geh- und Radwege obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70

B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)					5
)	Blatt 11			
Nr. (Street Achssel	u-km cke oder hnittpunk t)	Bezeichnung	r. 6031545 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
(Achse und Wegra		Geh- und Radweg (Main-Radweg)	a) Stadt Bamberg b) wie a)	Der Geh- und Radw Nordseite der Regn Ausbaumaßnahme angeglichen. Die Längen der bei betragen 141 m un Die Wege erhalten 3,0 m und einen Au Soweit nicht Art. 6 gilt, wird die Widme Art. 6 BayStrWG m verfügt, dass sie m Verkehrsübergabe wenn die Vorausse Art. 6 Abs. 3 BaySt Zeitpunkt vorlieger Der selbständige G (Main-Radweg) wir Widmung erfasst. Straßenbaulastträg Radweges ist die S Die Kosten für den Bundesrepublik Der (Bundesstraßenver Die Unterhaltung d Radweges obliegt of Bamberg.	den Wegrampen de 43 m. eine Breite von ufbau gem. RStO. Abs. 8 BayStrWG ung nach der Maßgabe der Wirksam wird, tzungen des crWG in diesem de von deren der des Geh- und tadt Bamberg. Bau trägt die utschland waltung). es Geh- und

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

		Blatt 12				
	lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
Ĺ	1	2	3	4	5	
	15.	Bau-km 0+020 (Achse 620)	Zufahrt Flurstück Nr. 180	a) Eigentümer b) wie a)	Für die Erschließun Grundstücks, Flurst vorhandene Zufahr Verhältnissen ange Die Zufahrt schließ Gemeindeverbindur 5) an. Ausführung und Be Baulänge: ca. 25 m Kronenbreite: 4,50 befestigte Breite: 3 wassergebundene Mit dem Planfestste wird auch die Erlau Sondernutzung erte Regelungen erfolge durch die zuständig Straßenbaubehörde Die Kosten für den Bundesrepublik Der (Bundesstraßenver Die Unterhaltung of Nutzungsberechtigt	tück 180 wird die t den neuen passt. t an die künftige ngsstraße (s. RV) festigung: m a,50 m Deckschicht ellungsbeschluss bnis zur eilt. Nähere en bei Bedarf ge e. Bau trägt die utschland waltung). bliegt den

für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

Ifd. Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t) 1 2 3 4 5 16. Bau-km 0+220 bis Bau-km 0+244 (Achse 640) 16. Bau-km 0+244 (Achse 640) 17. Bau-km 0+244 (Achse 640) 18. Bau-km 0+244 (Achse 640) 19. Wie a) 10. Bau-km 0+244 (Achse 640) 10. Bau-km 0+244 (Achse 640) 10. Bau-km 0+244 (Achse 640) 11. Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltestelle betroffe Sie wird an die neuen Verhältnisse angeglichen und barrierefrei ausgebaut. 10. Im Zuge des Ausbaus wird die bestehende Bushaltestelle (Fahrirchtung Bischberg) auf die Fahrbahn der Kreisstraße BA 36 verlegt. Die angrenzende Wartefläche erhäfolgende Geometrie: 10. Breite: 2,35 m 11. Länge: 23 m 2. Zur Maßnahme gehört auch die Angleichung der bestehenden Trenninsel in Fahrbahn der BA 36, einschließlich der am ostlichen Ins ende liegenden Querungsstelle. 10. Die Haltestelle des ÖPNV, einschließlich der Warteflächen, ist Straßenbestandteil der Kreisstraße und wird von deren Widmung erfasst. 10. Die Kosten trägt die Bundesrepubl Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Haltestelle	Ifd. Nr. (Strecke oder Achsschnittpunk Nr. (Strecke oder Achsschnittpunk t) Bezeichnung by künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U) Vorgesehene Regel 16. Bau-km 0+220 bis Bau-km 0+244 (Achse 640) Bushaltestelle a) Landkreis Bamberg Durch die Baumaßnahme w bestehende Bushaltestelle Sie wird an die neuen Verh angeglichen und barrierefre ausgebaut. Im Zuge des Ausbaus wird bestehende Bushucht zurür und die Haltestelle (Fahrtrie Bischberg) auf die Fahrbah Kreisstraße BA 36 verlegt. Die angrenzende Wartefläc folgende Geometrie: - Breite: 2,35 m - Länge: 23 m Zur Maßnahme gehört auch Angleichung der bestehend Trenninsel in Fahrbahn der einschließlich der am östlici ende liegenden Querungsst	
16. Bau-km 0+220 bis Bau-km 0+244 (Achse 640) Bushaltestelle b) wie a) Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltestelle betroffe Sie wird an die neuen Verhaltnisse angeglichen und barrierefrei ausgebaut. Im Zuge des Ausbaus wird die bestehende Bushaltestelle (Fahrtrichtung Bischberg) auf die Fahrbahn der Kreisstraße BA 36 verlegt. Die angrenzende Wartefläche erhäfolgende Geometrie: - Breite: 2,35 m - Länge: 23 m Zur Maßnahme gehört auch die Angleichung der bestehenden Trenninsel in Fahrbahn der BA 36, einschließlich der am östlichen Insende liegenden Querungsstelle. Die Haltestelle des ÖPNV, einschließlich der Warteflächen, ist Straßenbestandteil der Kreisstraße und wird von deren Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepubl Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	16. Bau-km 0+220 bis Bau-km 0+244 (Achse 640) Bushaltestelle b) wie a) Durch die Baumaßnahme w bestehende Bushaltestelle Sie wird an die neuen Verh angeglichen und barrierefre ausgebaut. Im Zuge des Ausbaus wird bestehende Busbucht zurür und die Haltestelle (Fahrtrie Bischberg) auf die Fahrbah Kreisstraße BA 36 verlegt. Die angrenzende Wartefläc folgende Geometrie: - Breite: 2,35 m - Länge: 23 m Zur Maßnahme gehört auch Angleichung der bestehend Trenninsel in Fahrbahn der einschließlich der am östlich ende liegenden Querungsst Die Haltestelle des ÖPNV,	lung
bis Bau-km 0+244 (Achse 640) Landkreis Bamberg b) wie a) Landkreis Bamberg b) wie a) bestehende Bushaltestelle betroffe Sie wird an die neuen Verhältnisse angeglichen und barrierefrei ausgebaut. Im Zuge des Ausbaus wird die bestehende Busbucht zurückgebau und die Haltestelle (Fahrtrichtung Bischberg) auf die Fahrbahn der Kreisstraße BA 36 verlegt. Die angrenzende Wartefläche erhäfolgende Geometrie: Breite: 2,35 m Länge: 23 m Zur Maßnahme gehört auch die Angleichung der bestehenden Trenninsel in Fahrbahn der BA 36, einschließlich der am östlichen Insende liegenden Querungsstelle. Die Haltestelle des ÖPNV, einschließlich der Warteflächen, ist Straßenbestandteil der Kreisstraße und wird von deren Widmung erfasst. Die Kosten trägt die Bundesrepubl Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	bis Bau-km 0+244 (Achse 640) Landkreis Bamberg bestehende Bushaltestelle Sie wird an die neuen Verh angeglichen und barrierefre ausgebaut. Im Zuge des Ausbaus wird bestehende Busbucht zurür und die Haltestelle (Fahrtrie Bischberg) auf die Fahrbah Kreisstraße BA 36 verlegt. Die angrenzende Wartefläc folgende Geometrie: Breite: 2,35 m Länge: 23 m Zur Maßnahme gehört auch Angleichung der bestehend Trenninsel in Fahrbahn der einschließlich der am östlich ende liegenden Querungsst Die Haltestelle des ÖPNV,	
obliegt dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße.	Straßenbestandteil der Kre und wird von deren Widmu erfasst. Die Kosten trägt die Bunde Deutschland (Bundesstraßenverwaltung Die Unterhaltung der Haltes obliegt dem Straßenbaulass	betroffen. hältnisse ei I die lockgebaut ichtung nn der che erhält h die den BA 36, chen Insel- stelle. chen, ist eisstraße ung esrepublik g).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

						Blatt 14
	lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	BW-N Bezeichnung	r. 6031545 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehend	e Regelung
Ì	1	2	3	4	5	
	17.	Bau-km 0+046 bis Bau-km 0+192 (Achse 700) Fkm 1,39 bis 1,46 Regnitz (Main- Donau-Kanal)	Regnitzbrücke mit Vorlandbrücke Abbruch und Erneuerung	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Bundesstraße 2 die Regnitz (Main-D (Gew. I. Ordnung) Vorland mittels Kre zwischen Fkm 1,31 Das Kreuzungsbauw gleichzeitig als Überführungsbauw Regnitz-Radweg (B Bundesstraße 26) u Verbindungsrampe teilhöhenfreien Kno 26 mit der BA 36. Die bestehende Reg abgebrochen. Künftig erfolgt die k Regnitz im Zuge de eines erneuerten Bi welches künftig zwi und 1,46 liegen wir Abmessungen des i Bauwerkes: BzG: LW: Freibord: > 0,50 Bemessung nach A DIN EN 1991-2*. Zwischen 0+046,7 wird mittels Vorland der B 26 das linke i Regnitz-Radweg (B Bundesstraße 26) (unterführt. Abmessungen des i Bauwerkes: BzG: LW: LH (Radweg): Freibord: > 0,50 Bemessung nach A DIN EN 1991-2*.	Jonau-Kanal) und deren uzungsbauwerk und 1,43. werk dient erk für den estandteil der und einer des otenpunktes der B gnitzbrücke wird Kreuzung der er B 26 mittels rückenbauwerks, schen Fkm 1,39 d. neuen 13,8 m 135 m 0m über HW100 RS 22/2012, und 0+051,7 dbrücke im Zuge Vorland der unselbständige estandteil der s. RV 10) neuen 13,8 - 14,77 m 5,0 m ≥ 4,5 m m über HW 100

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545 Bizon (A70) - A3 Bamberg-Halen (A70) Blatt 15					
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
zu 17.				Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland. Gemäß § 12a Abs. 5 FStrG bleibt de § 41 des Bundeswasserstraßengesetzes unberührt. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger. Gemäß § 13a Abs. 4 FStrG bleiben die §§ 41 und 43 des Bundeswasserstraßengesetzes unberührt. Dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz seiner Kreuzungsanlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).	

für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

	Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545				Blatt 16
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehend	e Regelung
1	2	3	4	5	
17A.	Bau-km 0+056 bis Bau-km 0+192 (Achse 700) Fkm 1,39 bis 1,46	Änderung der bestehenden Kreuzungsanlage der B 26 mit der Bundeswasserstra ße Main-Donau- Kanal	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Bundesstraße 26 kreuzt der die Bundeswasserstraße Main- Donau-Kanal (Regnitz) und dere Vorland zwischen deren Fkm 1,3 und 1,43 mittels bestehender Kreuzungsanlage.	
	Main-Donau- Kanal (Regnitz)	lain-Donau-	Künftig erfolgt die k Bundeswasserstraß Kanal im Zuge der erneuerten Brücker welches künftig zwi und 1,46 liegen wir	e Main-Donau- B 26 mittels eines abauwerks, schen Fkm 1,39	
				Abmessungen des e Kreuzungsbauwerke BzG:	
				LW: LH ü. HSW:	135 m ≥ 6,4 m
				Bemessung nach A DIN EN 1991-2".	RS 22/2012,
				Das bestehende Krowird abgebrochen.	euzungsbauwerk
				Die Änderung der K übernimmt die Bun Deutschland - Straßenbauverwalt	desrepublik
				Die Kostentragung grundsätzlich nach WaStrG.	
				In die Kostenmasse § 41 Abs. 6 WaStro Kosten des Brücker die Rückbau- und Ä der derzeit vorhand Anschlussäste der E Kreisverkehrsplatz verbundene Neuanl Kreisstraße BA 36, Teilmaßnahmen au der Kreuzungsanlag	S neben den hbauwerks auch underungskosten denen 3 26, der neue und die damit bindung der da diese drei s der Änderung
				Zwischen den Betei (Bundesstraßenver Wasser- und Schifff sind grundsätzlich e gemäß § 41 Abs. 5 mit § 41 Abs. 5 Wa auszugleichen.	waltung und fahrtsverwaltung) etwaige Vorteile a in Verbindung

für das Straßenbauvorhaben
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg

			egnitzbrücke Bischberg r. 6031545		Blatt 17
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5)
Zu 17A.				Die Bundesstraßen hier alle anfallende Ein etwaiger Vortei hier nicht vorgenor Die Unterhaltung d Kreuzungsanlage r. 42 und 43 WaStrG. Näheres wird in ein abzuschließenden vzwischen den Betei	n Kosten. Isausgleich wird mmen. er egelt sich nach §§ ner noch Vereinbarung
18.	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+145 (Achse 620)	Stützwand - Rückbau - (entlang BA 36)	a) Landkreis Bamberg b)	Zwischen Bau-km 0+000 bis 0+145 muss im Zuge der Baumaßnahme eine bestehende Stützwand über eine Länge von 145 m beseitigt werden. Die Kosten für den Rückbau trägt di Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
19.	Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+052 (Achse 696)	Stützwand - Rückbau - (entlang Regnitz- Radweg)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b)	Zwischen Bau-km 0+010 bis 0+052 muss im Zuge der Baumaßnahme eine bestehende Stützwand über eine Länge von ca. 40 m beseitigt werden. Die Kosten für den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
20.	Bau-km 0+137 bis Bau-km 0+293 (Achse 620)	Stützwand (entlang BA 36)	a) b) Gemeinde Bischberg	Von Bau-km 0+137 bis 0+293 (Achse 620) wird, zur Sicherung der neuen Einschnittsböschung (Geröllschutz) entlang der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (s. RV 5) eine Stütz- bzw. Sicherungskonstruktion errichtet. Das Bauwerk wird Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße. Abmessungen des Bauwerkes: Höhe: ca. 1,0 m Länge: 160,0 m Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Gemeindeverbindungsstraße.	

für das Straßenbauvorhaben

B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

Erneuerung der Begnitzbrücke Bischberg

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg Blatt 18 BW-Nr. 6031545			Blatt 18		
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehen	e Regelung
1	2	3	4	5	
21.	Bau-km 0+260 bis Bau-km 0+305 (Achse 700)	Stützwand (entlang B 26)	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	Von Bau-km 0+260 (Achse 700) wird, z neuen Dammbösch Bundesstraße 26, e Stützkonstruktion e Das Bauwerk wird Bundesstraße 26 (s Abmessungen des Höhe: max. 4,0 m Länge: 45 m Die Kosten für den Unterhaltung trägt Bundesstraßenver	cur Sicherung der ung entlang der eine errichtet. Bestandteil der s. RV 1). Bauwerkes: Bau und die die utschland
22.	Bau-km 0+120 bis Bau-km 0+180 (Achse 640)	Stützwand (entlang Regnitz- Radweg)	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Über eine Länge vo Sicherung der neue Dammböschung en Wegrampen (s. RV Stützkonstruktion e Das Bauwerk wird E Wegrampen. Abmessungen des Höhe: max. 4,0 m Länge: 45 m Die Kosten für den Bundesrepublik Det (Bundesstraßenver Die Unterhaltung of Straßenbaulastträg unselbständigen Ge Radweges, der Bes Bundesstraße ist.	en tlang der 13), eine errichtet. Bestandteil der Bauwerkes: Bau trägt die utschland waltung). bliegt dem er des eh- und
23.	Bau-km 0+120 (Achse 700) bis Bau-km 0+090 (Achse 640)	Blendschutzwand	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	Über eine Länge vo zum Schutz vor Ble Irritationen aus der Verkehrsräumen er Bundesstraße 26 ui Kreisverkehrsanlag Blendschutzwand e Das Bauwerk wird I Bundesstraße 26 (s Die Kosten für den Unterhaltung trägt Bundesrepublik Der (Bundesstraßenver	ndung und m naheliegenden ntlang der nd der e, eine rrichtet. Bestandteil der s. RV 1). Bau und die die utschland

für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545						
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
24.	Ortsrand Bischberg bis Bau-km 0+040 (Achse 620)	Entwässerungs- abschnitt E 1	a) b) Gemeinde Bischberg	Das Einzugsgebiet umfasst - Teilbereiche der künftigen Gemeindeverbindungsstraße 0+040 (s. RV 5+7), - den straßenbegleitenden Geh- und Radweg (s. RV 8), - die südlich angrenzende Hangböschung und - die Fläche zwischen GVS Bischberg - Gaustadt (BA 36 a und B 26. Das anfallende Oberflächenwass wird in Bordrinnen bzw. in Rasenmulden gesammelt und üt Einlaufschächte und Verrohrung abgeleitet. An der bestehenden Einleitungss EL1 wird das Wasser in den vorhandenen Vorfluter "Röthelba geleitet Die Herstellungskosten trägt die Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen obl dem Baulastträger der Gemeindeverbindungsstraße. Im Übrigen wird auf die Unterlag 8 und 18 verwiesen.	alt) ser per en stelle ach"	

für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545					Blatt 20
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene	e Regelung
1	2	3	4	5	
25.	0+300 (Achse 610) bis Bau-km 0+178 (Achse 700) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Entwässerungs- abschnitt E 2	a) b) -Bundesrepublik Deutschland, (Bundesstraßenbauverwaltung) -Landkreis Bamberg, -Gemeinde Bischberg	Das Einzugsgebiet u - Kreisverkehrsanla - B 26 in Richtung - Regnitzbrücke bis Trassenhochpunk - BA 36 (Achse 640: - GVS (Achse 620: 0 - die straßenbeglei Radwege sowie d angrenzende Har	age, Eltmann, s zum ct, 0+025 – 0+244), +040 – 0+307), tenden Geh- und ie südlich
				Das anfallende Obe wird in Bordrinnen kasenmulden gesar Einlaufschächte und abgeleitet. Über das geplante ARV 26) wird das Waseinleitstelle EL 2 in geleitet.	ozw. in mmelt und über I Verrohrungen Absetzbecken (s. isser an der
				Die Kosten für den I Bundesrepublik Deu (Bundesstraßenverv	ıtschland
				Die Unterhaltung de Straßenentwässerur obliegt im Straßenb jeweils zuständigen Straßenbaulastträge Die Unterhaltung de Einleitungsstelle über Straßenbaulastträge Bundesstraße. Dem Straßenbaulas Bundesstraße oblieg Unterhaltung des Ginsoweit, als es dure Einleitungsanlage b 22 Abs. 3 BayWG).	ngseinrichtungen ereich dem er. er ernimmt der er der etträger der gt die ewässers ch seine edingt ist (Art.
				Im Übrigen wird auf 8 und 18 verwiesen	

für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

		Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545 BIatt 21			Blatt 21
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
26.	Bau-km 0+080 (Achse 610)	Absetzbecken	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	Zur schadlosen Able Vorreinigung des Straßenoberflächen Entwässerungsabsc 25) wird bei Bau-km Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabs angelegt.	wassers aus dem hnitt E 2 (s. RV n 0+080 ein
				Das geplante Abset: Erdbecken. - Wasserspiegelfläch	
				Der Abfluss sowie e Notüberlauf (abgese Dammkrone) erfolg Abflussleitung in die	enkte en über eine
				Zu Wartungszwecke Becken eine Zufahrt angrenzenden B 26 0+223 (Achse 610). Breite der Zufahrt b Die Anlage wird eine	t von der bei Bau-km . Die befestigte eträgt 3,50 m.
				Das Absetzbecken s zugehörigen Anlage Bestandteil der Bun Das Absetzbecken o Straßen (siehe RV N qualitativen Behand Straßenoberflächen	nteile wird desstraße. lient mehreren Ir. 25) zur Ilung von
				Die Kosten für den E Bundesrepublik Deu (Bundesstraßenverv	itschland
				Die Unterhaltung üb Straßenbaulastträge Bundesstraße. Die beteiligten Straßen ihre Lasten au Straßenbaulastträge Bundesstraße ab. D Vereinbarung zu reg	er der Benbaulastträger If Verlangen des ers der ies ist mittels geln.
				Im Übrigen wird auf 8 und 18 verwiesen	

für das Straßenbauvorhaben
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545		Blatt 22			
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehend	e Regelung
1	2	3	4	5	
27.	Wegenetz	Entwässerungs- abschnitt E 3	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	Das Einzugsgebiet se Regnitz umfasst un Flächen zwischen Kreisverkehrsanlag Wegenetz entlang of den Geh- und Radwides Kreisverkehrs. Das anfallende Obewird in Rasenmulde über Einlaufschächt Verrohrungen abge An der bestehender EL3 wird das Wassegeleitet. Die Kosten für den Bundesrepublik Deu (Bundesstraßenverte) Die Unterhaltung des Straßenentwässeru obliegt im Straßenbaulasträg Die Unterhaltung de Einleitungsstelle üb Straßenbaulasträg Bundesstraße. Dem Straßenbaulasträg Bundesstraße oblieu Unterhaltung des Ginsoweit, als es dur Einleitungsanlage b 22 Abs. 3 BayWG). Im Übrigen wird au 8 und 18 verwiesen	e und dem der Regnitz sowie veg im Bereich erflächenwasser en gesammelt und de und deitet. In Einleitungsstelle er in die Regnitz Bau trägt die utschland waltung). er Ingseinrichtungen Dereich dem Ingereich dem Ingereich der ger der gt die dewässers ich seine dedingt ist (Art. If die Unterlagen

für das Straßenbauvorhaben
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg

			egnitzbrücke Bischberg r. 6031545	Blatt 23	
Ifd Nr	(Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene	e Regelung
1	2	3	4	5	
28	Wegenetz	Entwässerungs- abschnitt E 4	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Einzugsgebiet s Regnitz umfasst die Wegrampen zwisch der Regnitz und der Randflächen. Das anfallende Obe wird in Rasenmulde über Einlaufschächt Verrohrungen abge An der bestehender EL4 wird das Wasse geleitet. Die Kosten für den Bundesrepublik Det (Bundesstraßenvert Die Unterhaltung de Straßenentwässeru obliegt im Straßenb jeweils zuständigen Straßenbaulastträg Die Unterhaltung de Einleitungsstelle üb Straßenbaulastträg unselbständigen Ge Radweges (Bundest Deutschland). Dem Straßenbaulas unselbständigen Ge Radweges obliegt d des Gewässers inso durch seine Einleitu bedingt ist (Art. 22	e Teile der en der BA 36 und n unbefestigten rflächenwasser en gesammelt und le und leitet. n Einleitungsstelle er in die Regnitz Bau trägt die lutschland waltung). er ngseinrichtungen hereich dem ler. er ernimmt der er des eh- und republik stträger des eh- und ie Unterhaltung lie Unterlagen Abs. 3 BayWG).

für das Straßenbauvorhaben
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545		Blatt 24			
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehen	e Regelung
1	2	3	4	5	
29.	Wegenetz	Entwässerungs- abschnitt E 5	a) b) - Gemeinde Bischberg - Landkreis Bamberg	Das Einzugsgebiet : Regnitz umfasst die und Radweges entli und der angrenzene Dammböschung. Das anfallende Obe wird in Rasenmulde über Einlaufschächt Verrohrungen abge An der bestehende EL5 wird das Wasse geleitet. Die Kosten für den Bundesrepublik Der (Bundesstraßenver Die Unterhaltung de Straßenentwässeru obliegt im Straßenk jeweils zuständiger Straßenbaulastträg Die Unterhaltung de Einleitungsstelle üb Straßenbaulastträg beschränkt-öffentlie (Gemeinde Bischbe Dem Straßenbaulas beschränkt-öffentlie obliegt die Unterha Gewässers insoweit seine Einleitungsan (Art. 22 Abs. 3 Bay Im Übrigen wird au 8 und 18 verwieser	e Teile des Gehang der BA 36 den erflächenwasser en gesammelt und de und deitet. In Einleitungsstelle er in die Regnitz Bau trägt die utschland waltung). er ingseinrichtungen bereich dem in er. eer eernimmt der er des chen Weges den W

für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

		Erneuerung der Re	egnitzbrücke Bischberg r. 6031545	Blatt 25		
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
30.	Wegenetz	Entwässerungs- abschnitt E 6	a) b) Stadt Hallstadt	Das Einzugsgebiet nördlich der Regnitz umfasst die Teile der Wegrampen und der angrenzenden Dammböschung. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Rasenmulden gesammelt un über Einlaufschächte und Verrohrungen abgeleitet. An der bestehenden Einleitungsstell EL6 wird das Wasser in die Regnitz geleitet. Die Kosten für den Bau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtunger obliegt im Straßenbereich dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Einleitungsstelle übernimmt der Straßenbaulastträger des beschränkt-öffentlichen Weges (Stadt Hallstadt). Dem Straßenbaulastträger des beschränkt-öffentlichen Weges obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch seine Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.		
31.	Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+100 (Achse 610)	Retentions- raumausgleich	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung)	Durch die Maßnahme wird in das Überschwemmungsgebiet der Regnitz eingegriffen und es geht Retentionsraum verloren. Durch flächigen Abtrag im Bereich der zurückzubauenden Verbindungsrampen wird der Retentionsraumverlust ausgeglicher Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).		

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) euerung der Regnitzbrücke Bischberg

B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg					Blatt 26
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	BW-N Bezeichnung	r. 6031545 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehen	e Regelung
1	2	3	4	5	
32.	Bau-km 0+200 (Achse 640) bis Bau-km 0+250 (Achse 700)	Schmutzwasser- leitung	a) Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern b) wie a)	Durch die Baumaßr 0+200 (Achse 640) (Achse 700) die be Schmutzwasserleite Zweckverbandes Tierkörperbeseitiguberührt. Die Anlage wird, so den neuen Verhältrangeglichen. Für die Sondernutz besteht ein Nutzun Sofern Maßnahmer werden müssen od tragen sind, richtet geltendem Nutzungnach Bürgerlichem Die Unterhaltung d wie bisher dem Leit	und bei 0+250 stehende ung des ung Nordbayern weit erforderlich, nissen ungsanlage gsvertrag. udurchgeführt er Kosten zu sich dies nach gsvertrag bzw. Recht. er Anlage obliegt
33.	Bau-km 0+320 (Achse 610) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Fernmeldeleitung (Glasfaser)	a) Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH b) wie a)	Durch die Baumaßr bestehende Fernme Stadtnetz Bamberg Telekommunikation Die Anlage wird, so den neuen Verhältr angeglichen. Alle Änderungen we Benehmen mit dem Versorgungsuntern ausgeführt. Der Vorhabensträg Leitungsträger lege fest, welche Maßna Anlage zu treffen s Die Kostentragung den §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung d wie bisher dem Leit	eldeleitung der g Gesellschaft für mbH berührt. weit erforderlich, nissen erden im n zuständigen ehmen er und der en vor Baubeginn hmen für die ind. richtet sich nach

für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545				Blatt 27	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
34.	Bau-km 0+320 (Achse 610) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Telekommuni- kationslinie	a) HEAG Media Net GmbH b) wie a)	Durch die Baumaßr bestehende Telekor der HEAG Media Ne berührt. Die Anlage wird, so den neuen Verhältr angeglichen. Alle Änderungen we Benehmen mit dem Versorgungsuntern ausgeführt. Der Vorhabensträge lege fest, welche Maßna Anlage zu treffen si Die Kostentragung dem bestehenden 608.04.2005. Die Unterhaltung de wie bisher dem Leit	mmunikationslinie t GmbH weit erforderlich, issen erden im zuständigen ehmen er und der n vor Baubeginn hmen für die nd. regelt sich nach Bescheid vom er Anlage obliegt
35.	Bau-km 0+000 (Achse 620) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) wie a)	Zwischen 0+000 (Achse 620) und 0+244 (Achse 640) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Fernmeldeleitung der Deutsche Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt. Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginr fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage oblieg wie bisher dem Leitungsträger.	

für das Straßenbauvorhaben
B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)
Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545 Blatt 2			Blatt 28		
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
36.	Bau-km 0+000 (Achse 620) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Stromleitung	a) Bayernwerk AG (früher EON) b) wie a)	Zwischen 0+000 (A 0+244 (Achse 640) Baumaßnahme eine Stromleitung der Baberührt. Die Anlage wird, so den neuen Verhältrangeglichen. Für die Sondernutztbesteht ein Nutzung Sofern Maßnahmen werden müssen ode tragen sind, richtet geltendem Nutzung nach Bürgerlichem Die Unterhaltung de wie bisher dem Leit	wird durch die e bestehende ayernwerk AG weit erforderlich, nissen ungsanlage gsvertrag. durchgeführt er Kosten zu sich dies nach gsvertrag bzw. Recht.
37.	Bau-km 0+055 (Achse 700) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) wie a)	Zwischen 0+055 (Achse 700) und 0+244 (Achse 640) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Fernmeldeleitung der Deutsche Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen. Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt. Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubegin fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage oblieg wie bisher dem Leitungsträger.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70)

Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545					Blatt 29
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehen	e Regelung
1	2	3	4	5	
38.	Bau-km 0+055 (Achse 700) bis Bau-km 0+244 (Achse 640)	Schmutzwasser- kanal DN 400	a) Gemeinde Bischberg b) wie a)	Zwischen 0+055 (A 0+244 (Achse 640) Baumaßnahme ein Schmutzwasserkan Bischberg berührt. Die Anlage wird, so den neuen Verhältrangeglichen. Für die Sondernutz besteht ein Nutzung Sofern Maßnahmen werden müssen odtragen sind, richtet geltendem Nutzung nach Bürgerlichem Die Unterhaltung de wie bisher dem Leit	wird durch die bestehender al der Gemeinde weit erforderlich, nissen ungsanlage gsvertrag. durchgeführt er Kosten zu sich dies nach gsvertrag bzw. Recht.
39.	Bau-km 0+340 (Achse 610)	Stromleitung	a) Bayernwerk AG (früher EON) b) wie a)	Bei 0+340 (Achse & Bereich der Trennir Baumaßnahme eine Stromleitung der Biberührt. Die Anlage wird, so den neuen Verhältrangeglichen. Für die Sondernutz besteht ein Nutzung Sofern Maßnahmen werden müssen od tragen sind, richtet geltendem Nutzung nach Bürgerlichem Die Unterhaltung de wie bisher dem Leit	weit erforderlich, nissen ungsanlage gsvertrag. durchgeführt er Kosten zu sich dies nach gsvertrag bzw. Recht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 26, AS Eltmann (A70) - AS Bamberg-Hafen (A70) Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg

Unterlage 11

Blatt 30

Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t) 2	Bezeichnung 3	r. 6031545 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung	
2	2			
	3	4	5	
Bau-km 0+190 (Achse 700)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) wie a)	Bei 0+190 (Achse 700) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Fernmeldeleitung der Deutsche Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.	
			Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt. Der Vorhabensträger und der Leitungsträger legen vor Baubeginn	
			fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.	
			Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher dem Leitungsträger.	
0+072 (Achse 610)	Bestehendes Gebäude (Nebenanlage - Betriebsgebäude)	a) Bundesrepublik Deutschland(Bundesstraßenv erwaltung) b)	Mit dem Umbau des Knotenpunktes muss bei 0+072 (Achse 0+072) das bestehende Betriebsgebäude rückgebaut werden. Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
	(Achse 700)	0+072 Bestehendes Gebäude (Nebenanlage -	(Achse 700) Deutsche Telekom AG b) wie a) 0+072 (Achse 610) Bestehendes Gebäude (Nebenanlage - Betriebsgebäude) Betriebsgebäude) Betriebsgebäude) Deutsche Telekom AG b) wie a) Bundesrepublik Deutschland(Bundesstraßenv erwaltung) b)	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben

	Blatt 31					
	Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg BW-Nr. 6031545					
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunk t)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger(U)	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5		
42.	nordwestlich von 0+200 (Achse 700)	Ersatzfläche für den Naturhaushalt	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Teile der Flurstücke 646/2 auf dem Star Bamberg, Gemarku werden zur ökologi Ersatzfläche umges Anlage von Extensi Feuchtstandorten v Die nähere Beschre Unterlage 19 enthat Die Flächen werder Vorhabenträger erv Die Kosten und die trägt die Bundesrep Deutschland (Bundesstraßenver Die Nutzungsbesch Zuwegung über die 597/15, 597/16, 59 und 597/12 auf der Bamberg, Gemarku werden durch Grungesichert, soweit dinicht erworben wer	dtgebiet von ung Dörfleins, schen staltet. Es wird die vgrünland auf vorgesehen. eibung ist in der ulten. In durch den vorben. Unterhaltung bublik waltung). ränkungen für die e Flurstücke 97/14, 630/2, 629 m Stadtgebiet von ung Dörfleins, udbucheintragung ie Grundstücke	